

Vollzug des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Die Stadt Braunschweig erlässt auf Grund von § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel der Gruppe „Letzte Generation“ oder ähnliche Versammlungen zum Klimaprotest im Stadtgebiet von Braunschweig wird - wenn die Versammlung nicht gemäß § 5 NVersG angezeigt worden ist - Folgendes verfügt:
 - Die Benutzung von Fahrbahnen von Straßen wird untersagt. Ausgenommen hiervon sind Straßenstücke zwischen zusammenhängenden Fußgängerzonen.
 - Teilnehmende Personen an solchen Versammlungen dürfen sich nicht auf Fahrbahnen ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen. Dies gilt auch für Straßenstücke zwischen zusammenhängenden Fußgängerzonen.
2. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Adresse „www.braunschweig.de/öffentliche-bekanntmachungen“.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 20.07.2023, 0:00 Uhr bis zum 31.08.2023, 24 Uhr.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Begründung:

I.

In Braunschweig haben sich seit dem 16.05.2022 Mitglieder der Gruppe „Letzte Generation“ in Verbindung mit dem Klimanetzwerk Braunschweig insgesamt zwanzigmal ohne Versammlungsanmeldung auf stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen u.a. in der Innenstadt angeklebt oder eine sich fortbewegende Kundgebung durchgeführt und dabei die jeweiligen Fahrtrichtungen komplett blockiert, was zu schnellen und langen Stauungen u.a. in der Innenstadt führte. Dabei haben sie wiederholt angegeben, die Aktionen solange fortzusetzen, bis ihre Forderungen erfüllt sind und weiterhin keine Versammlungen anzumelden.

- 16.05.2022, Sachsendamm, Sitzblockade und Festkleben
- 30.05.2022, Wolfenbütteler Straße, Sitzblockade und Festkleben
- 28.11.2022, Bohlweg, Sitzblockade und Festkleben
- 09.02.2023, Hagenring, Sitzblockade und Festkleben
- 16.02.2023, Rebenring, Sitzblockade
- 03.03.2023, Schlossplatz, Protestmarsch
- 04.04.2023, Radeklint, Sitzblockade und Festkleben
- 13.05.2023, Ruhfäutchenplatz, Slow Walk, abgestimmte Aufzugsstrecke: Bohlweg – Waisenhausdamm – Münzstraße - Ruhfäutchenplatz

- 31.05.2023, Schlossplatz, Slow Walk, abgestimmte Aufzugsstrecke: Schloßplatz – Bohlweg – Stobenstraße – Auguststr. – Fußgängerüberweg John-F-Kennedy-Platz - Auguststr. – Stobenstraße – Bohlweg – Ritterbrunnen – Wilhelmstraße – Fallersleber Str. – Hagenmarkt – Bohlweg – Schloßplatz
- 05.06.2023, Hagenbrücke, Versammlung
- 07.06.2023, Schlossplatz, Protestmarsch/Slow Walk, abgestimmte Aufzugsstrecke: Schloßplatz – Bohlweg – Waisenhausdamm – Münzstraße – Dankwardstraße – Bohlweg – Schloßplatz
- 12.06.2023, Hamburger Straße, Sitzblockade und Festkleben
- 14.06.2023, Schlossplatz, Protestmarsch/Slow Walk, abgestimmte Aufzugsstrecke: Schloßplatz – Bohlweg – Steinweg – Ehrenbrechtstraße – Magnitorwall – Georg-Eckert-Straße – Bohlweg – Schloßplatz
- 21.06.2023, Schlossplatz, Slow Walk, abgestimmte Aufzugsstrecke: Schloßplatz – Bohlweg – Ritterbrunnen – Steinweg – Bohlweg - Damm – Hutfiltern – Kohlmarkt – Schuhstraße – Kleine Burg – Platz der Deutschen Einheit – Langer Hof – Schloßplatz
- 23.06.2023, Celler Straße, Slow Walk, abgestimmte Aufzugsstrecke: Celler Straße/Radeklint – Gördelingerstraße – Altstadtmarkt – Brabantstraße – Bankplatz – Kohlmarkt – Hutfiltern – Damm – Münzstraße – Platz der Deutschen Einheit
- 28.06.2023, Schlossplatz, Slow Walk, abgestimmte Aufzugsstrecke: Bohlweg – Damm – Hutfiltern – Kohlmarkt – Schuhstraße – Kleine Burg – Domplatz (Fußgängerzone)
- 05.07.2023, Bekanntgabe für den Schlossplatz, Slow Walk, Beginn des Marsches ohne vorherige Abstimmung auf der Münzstraße bis zum Platz der Deutschen Einheit, dort Teilnahme an einer ver.di Kundgebung im Anschluss Abstimmung der Aufzugsstrecke: Platz der Deutschen Einheit – Langer Hof – Bohlweg – Schlossplatz
- 12.07.2023, Schlossplatz, Slow Walk, abgestimmte Aufzugsstrecke: Schloßplatz – Platz am Ritterbrunnen – Am Schlossgarten – Ehrenbrechtstraße. – Magnitor – Georg-Eckert-Str. – Schloßplatz
- 14.07.2023, Konrad-Adenauer-Straße, Sitzblockade und Festkleben
- 14.07.2023, Berliner Straße, Sitzblockade

Die festgeklebten Personen mussten von der Polizei losgelöst werden und die Sitzblockaden wurden durch das Wegtragen der Aktivisten durch Polizeikräfte aufgelöst.

Bei den sich fortbewegenden Kundgebungen trafen sich die Personen sechsmal jeweils um 16:45 Uhr auf dem Schlossplatz beim südlichen Reiterstandbild. Vor den sich fortbewegenden Kundgebungen wurde jeweils ein Abstimmungsgespräch regelmäßig mit zwei teilnehmenden Personen der bevorstehenden Kundgebung, der Versammlungsbehörde der Stadt Braunschweig sowie der Polizei geführt. Hierbei wurde stets ausdrücklich auf die Anzeigepflicht nach dem NVersG hingewiesen, der § 5 NVersG wurde in schriftlicher Kopie an die faktisch leitenden Personen ausgegeben. Die Personen gaben jedoch an, dass sie keine Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterinnen seien und dass sie auch künftig keine Versammlungen anmelden würden. Bei vier weiteren sich fortbewegenden Kundgebungen wurde jeweils ein Gespräch mit zwei teilnehmenden Personen und der Polizei durchgeführt und die Aufzugsroute abgestimmt.

Am 04.04.2023 wurde eine Gruppe von 16 Personen auf der Straße Hagenbrücke von der Polizei angetroffen und auf Grund des Erscheinungsbildes als Versammlung festgelegt. Aus dieser Versammlung heraus traten Teilnehmende auf die Straße und blockierten die Fahrbahn. Ein Teilnehmer klebte sich mit Sekundenkleber auf die Fahrbahn. Eingesetzte Polizeikräfte lösten den Teilnehmer von der Straße.

Am 05.07.2023 sollte nach Bekanntgabe auf der Facebookseite der "Letzten Generation" um 16:45 Uhr auf dem Schlossplatz eine Kundgebung in Form eines Slow Walks stattfinden. Teilnehmende wurden zu dieser Zeit auf dem Schlossplatz festgestellt. Bis auf eine Teilnehmerin verließen alle anderen den Schlossplatz und gingen in Richtung Bohlweg. Die zurückgebliebene Teilnehmerin teilte auf Nachfrage mit, dass die anderen Personen sich auf dem Weg zum Platz der Deutschen Einheit befänden. Dort wurden diese nicht gesichtet. Stattdessen trafen sich 13 Versammlungsteilnehmende der "Letzten Generation" auf der Münzstraße und

gingen dann ohne Vorabsprachen zum Platz der Deutschen Einheit, um an der Kundgebung einer anderen Versammlung teilzunehmen. Danach wollten sie ihren Aufzug weiterführen. Mit der Polizei wurde dann die kürzeste Strecke zum Schlossplatz festgelegt. Diese führte vom Platz der Deutschen Einheit über Langer Hof, Bohlweg zum Schlossplatz.

Am 12.07.2023 trafen sich ca. 25 Personen der Letzten Generation wie bekanntgegeben auf dem Schlossplatz. Es fanden mehrere Abstimmungsgespräche mit unterschiedlichen Teilnehmenden der Letzten Generation statt. Die Aufzugsstrecke führte um das Schloss herum. Der Beginn der Strecke Bohlweg – Platz am Ritterbrunnen - Am Schlossgarten wurde auf den Fußweg festgelegt. Ab Ehrenbrechtstraße durfte die Straße genutzt werden. Solange die Strecke auf dem Fußweg verlief, gingen die teilnehmenden Personen in einem für Versammlungen normalen Tempo. Ab Nutzung der Straße wurde das Tempo zu einem Slow Walk umgewandelt.

II.

1. Die Stadt Braunschweig ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 8 Abs. 1, 24 Abs. 1 u. 2 NVersG).
2. Nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.
3. Bei den von Ziffer 1 des Tenors erfassten Geschehnissen handelt es sich um geplante öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.

Eine Versammlung ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

In ihrer idealtypischen Ausformung sind Versammlungen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmenden in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 31.01.2022, Az.: 1 BvR 208/22). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder Aufsehen erregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Versammlungsbegriff ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitz- oder Straßenblockaden.

Die beiden regelmäßig stattfindenden Aktionsformen der „Letzten Generation“, Sitzblockade und Marsch („Slow Walk“), sind eindeutig als Versammlung zu qualifizieren. Die teilnehmenden Personen geben an, mit ihren Aktionen die Durchsetzung ihrer Forderungen zum Klimaschutz erreichen zu wollen; sie wollen dafür weitere Unterstützer gewinnen. Bei den Aktionen werden Plakate mit verschiedenen Forderungen präsentiert. Wenn es manchmal keine verbalen Meinungsäußerungen der teilnehmenden Personen gibt, stellt dies die Teilhabe am öffentlichen Meinungsbildungsprozess und den Versammlungsscharakter nicht in Frage. Der Versammlungscharakter hängt auch nicht davon, ob die Leitenden oder Teilnehmenden sich selber als Versammlung bezeichnen oder ihre Aktion als Versammlung anmelden. Abzustellen ist auf die Sicht eines durchschnittlichen, außenstehenden Betrachters.

4. Durch die mehrfache und weiterhin angekündigte Nichtanzeige der Versammlungen wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter, die Unversehrtheit der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung. Unter öffentlicher Ordnung sind die ungeschriebenen Verhaltensregeln zu verstehen, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind. Damit umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. In der Anzeige sind Ort, Zeitpunkt des Beginns und beabsichtigtes Ende, der Gegenstand der Versammlung und der Leitende der Versammlung mit den persönlichen Daten sowie bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf anzugeben (§ 5 Abs. 1 u. 2 NVersG). Eil- oder Spontanversammlungen nach § 5 Abs. 4 oder 5 NVersG, die die Anzeigefrist verkürzen oder die Anzeigepflicht entfallen lassen, lagen aufgrund des Versammlungsthemas und der getroffenen Vorbereitungen regelmäßig nicht vor.

Aktionen im Zusammenhang mit Klimaprotestblockaden erfolgen erfahrungsgemäß nicht zufällig, sondern werden innerhalb der relevanten Gruppierungen und über soziale Plattformen abgestimmt und zum Teil öffentlich angekündigt. Es werden Kundgabe(hilfs)mittel, wie z.B. Transparente, Kleber, Maskierungen etc. zu den jeweiligen Aktionen mitgebracht. Die Berufung auf eine nicht anzeigepflichtige Spontanversammlung scheidet angesichts der umfangreichen Vorbereitungshandlungen aus. Die Aufrufe zur Teilnahme an den Versammlungen in den einschlägigen sozialen Medien erfolgen teilweise Tage im Voraus und beziehen sich auf Anliegen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Es liegt daher auch keine Eilversammlung vor, die die Unterschreitung der Anzeigefrist aus § 5 Abs. 1 NVersG rechtfertigen würde. Der mit den Versammlungen verfolgte Zweck kann regelmäßig auch bei Einhaltung der Frist aus § 5 Abs. 1 NVersG erreicht werden.

Die vorherige Anzeige von Versammlungen dient dazu, dass geprüft werden kann, ob durch eine Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, andere Versammlungen oder Veranstaltungen beeinträchtigt werden, Feuerwehr, Rettungsorganisationen, BSVG und Öffentlichkeit über Behinderungen durch die Versammlungen informiert werden können und die Polizei ausreichende Kräfte bereitstellen kann.

Nach § 6 NVersG soll die Versammlungsbehörde der Leiterin oder dem Leiter einer Versammlung die Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. Dies gilt insbesondere, wenn sie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sieht. Die Nichtanzeige von Versammlungen macht ein solches Kooperationsgespräch im Vorfeld einer Versammlung unmöglich. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Versammlung ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet. Die konsequente Nichtanzeige unterstreicht aber, dass Zusammenarbeit konsequent abgelehnt wird und kein Interesse besteht, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erörtern und zu verhindern.

Das gesetzlich vorgesehene Verfahren der Anzeige einer Versammlung und der Kooperation zwischen Versammlungsbehörde und der Versammlungsleitung stellt sicher, dass insbesondere bei größeren und sich fortbewegenden Versammlungen der sichere Ablauf einer Versammlung und die Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden können. Größere und sich fortbewegende Versammlungen haben in der Regel immer Auswirkungen auf Anwohner und Verkehr. Dabei müssen im Rahmen der praktischen Konkordanz bestehende Grundrechtskonflikte aufgelöst werden, beispielsweise wenn die gewählte Örtlichkeit bereits anderweitig durch Veranstaltungen, Baustellen, Sondernutzungen usw. belegt ist. Vor Ort, in einem ggfls. aufgeheizten und emotionalen Klima, ist es nur noch schwer möglich, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen effektiv umzusetzen, insbesondere wenn es auch noch an einer verantwortlichen Person als Versammlungsleitung mangelt.

Die bewusste Nichtanzeige von Versammlungen stellt damit nicht nur einen vorsätzlichen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dar, sondern eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Versammlungen, insbesondere das Ankleben im Straßenverkehr, sind erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmenden, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die rechtzeitige Information von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten für Einsatzplanungen sowie die Unversehrtheit der Fahrbahnbeläge.

Bei einer Versammlung mit mehreren Personen ist es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet unerlässlich, dass Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen, ÖPNV und Straßenverkehrsbehörde eine verlässliche und abgestimmte Lageplanung vornehmen können. Durch eine gleichzeitige Durchführung vieler nicht angezeigter Versammlungen würden die öffentliche Sicherheit und Ordnung und überragende Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmenden und Dritten, erheblich gefährdet, da eine Lageplanung und Abstimmung nicht mehr möglich ist. Das unbeschränkte Zulassen solcher Versammlungen hätte eine erhebliche Außenwirkung und würde zu negativen Nachahmungseffekten führen.

5. Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich vorliegend gerade aus dem Umstand, dass keine Versammlungsanzeigen erfolgen und damit die Versammlungsbehörde und die Polizei keinerlei Möglichkeit haben, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen. Es gibt – jedenfalls bis zur Identifizierung einer faktischen Leitung vor Ort - keine verantwortliche Versammlungsleitung, die auf die Versammlungsteilnehmenden im Hinblick auf die Einhaltung der Ordnung einwirken könnte. Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bestehen erhebliche Gefahren, wenn sich die Versammlungsteilnehmenden z. B. unkontrolliert als Aufzug in Bewegung setzen, ohne dass entsprechende Straßensperren oder Verkehrsumleitungen vorgenommen wurden. Eine erhebliche Gefahr für unbeteiligte Dritte besteht dadurch, dass Feuerwehr und Rettungsdienst nicht im Vorfeld über das Stattfinden einer Versammlung und über die genaue Aufzugstrecke unterrichtet werden können, sodass Einsatzfahrzeugen die Möglichkeit genommen wird, auf dem Weg zum Einsatzort gezielt entsprechende Alternativrouten zu befahren, wodurch Verzögerungen entstehen, die den hilfsbedürftigen Dritten erheblichen Gefahren für Leib und Leben aussetzen.

Es ist die Strategie der planenden und teilnehmenden Personen wie z. B. der „Letzten Generation“, örtliche Zusammenkünfte einer Personenmehrheit ohne Anzeige an den Versammlungsbehörden vorbei und damit ohne entsprechende Versammlungsaufgaben in Braunschweig zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird seitens der betreffenden Personengruppe bewusst auf die nach § 5 Abs. 1 NVerG grundsätzlich gebotene rechtzeitige Anzeige des geplanten Versammlungsgeschehens verzichtet, um auf diesem Weg die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen behördlichen Regulierungs- und Vorfeldmaßnahmen der Versammlungsbehörde und der Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit der Versammlungsleitung zu verschleiern. Aus dem oben beschriebenen bisherigen Versammlungsgeschehen lässt sich das Ziel der Nichtanmeldung erkennen. Es geht den Teilnehmenden um eine möglichst nicht plan- und umgehbare Verkehrsblockade und ein möglichst großes mediales Echo. Dafür nehmen sie Gefahren für andere Verkehrsteilnehmende und Verzögerungen von Rettungs- und Einsatzfahrten und damit Gefahren für Leib und Leben Anderer in Kauf.

6. Die mehrfache und weiterhin in Aussicht gestellte Nichtanzeige der Versammlungen ist ein mehrfacher vorsätzlicher Verstoß gegen § 5 Abs. 1 u. 2 NVerG. Die Durchführung einer nicht angezeigten Versammlung ist für den Durchführenden eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 EUR geahndet werden kann (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 NVerG). Des Weiteren besteht die konkrete Gefahr, dass durch diese Straßenblockaden der Straftatbestand einer Nötigung nach § 240 StGB erfüllt wird. Zumindest ist jedoch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt gem. § 25 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 24 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 24 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

7. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwendung weiterer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die teilnehmenden Personen beabsichtigen, die Aktionen fortzuführen und weiterhin nicht anzuzeigen.
8. Die präventive Beschränkung nicht rechtzeitig schriftlich angezeigter Versammlungen auf Bereiche außerhalb von Fahrbahnen stellt sich, auch gemessen am hohen Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, als ermessengerecht und verhältnismäßig dar. Die Stadt Braunschweig als Versammlungsbehörde hat die betroffenen Rechtsgüter einander gegenübergestellt und im Rahmen einer Abwägung in praktische Konkordanz gebracht. In Abstimmung mit der Polizei wurden zunächst die Entwicklung und Verläufe der Aktionen ausgewertet und bewertet. Danach ergeben sich keine Hinweise, dass die Beschränkungen durch eine Allgemeinverfügung für die Zukunft nicht mehr geeignet oder erforderlich wären. Durch die Beschränkung auf Bereiche außerhalb von Fahrbahnen wurde eine angemessene Gefahrenabwägung getroffen. Die Beschränkung gemäß Ziffer 1 dient dem Zweck der Minimierung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch ein unkontrolliertes Versammlungsgeschehen. Die Hauptgefahren bestehen bisher durch die nicht angezeigte Blockade des Straßenverkehrs. Die Versammlungsteile im Bereich der Fußgängerzone verliefen ohne größere Störungen und Gefahren für den Fußgängerverkehr oder anliegende Geschäfte und Wohnungen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Nichtanzeige einer Versammlung alleine noch keinen Grund für eine Auflösungsanordnung nach § 8 Abs. 2 NVersG darstellt. Die Beschränkungen stellen kein Verbot dar. Auch erstreckt sich die Allgemeinverfügung nicht auf die Durchführung von angezeigten Versammlungen. Ebenso werden Eil- und Spontanversammlungen durch die Allgemeinverfügung nicht verboten oder unverhältnismäßig beschränkt.

Ausdrücklich zu betonen ist an dieser Stelle, dass es mit der vorliegenden Allgemeinverfügung gerade nicht darum geht, gemeinschaftlich öffentlich geäußerten Protest für Klimaschutzmaßnahmen zu verhindern. Es soll lediglich die rechtsmissbräuchliche und bewusste Nichtanzeige von geplanten Versammlungen verhindert werden, um so Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gefährdung der Teilnehmenden, unbeteiligter Dritter wie auch der Polizei- und Rettungskräfte vor Ort zu unterbinden. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern höchsten Rangs zu dienen bestimmt sind, ist indes von vornherein nicht schutzwürdig.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Bedürfnis, bei Versammlungen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung ausreichend prüfen zu können sowie die Einhaltung der hierzu rechtlich vorgesehenen Anzeigepflicht überwiegen vorliegend die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG im Hinblick darauf, sich unangezeigt versammeln zu dürfen. Die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Belastungen für die Versammlungsfreiheit der möglichen Versammlungsteilnehmenden sind daher auch angemessen, da ihnen letztendlich nur die ohnehin bereits gesetzlich erforderliche Anzeige ihrer Versammlungen auferlegt wird. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Anzeigepflicht mit Art. 8 GG ist durch die Rechtsprechung anerkannt. Die Beschränkung von nicht angezeigten Versammlungen ist unter Berücksichtigung der hier dargelegten konkreten Umstände gerechtfertigt, da die Versammlungsteilnehmenden keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben.

Bei fehlender Anzeige wird durch diese Allgemeinverfügung nur die Art und Weise der Versammlung festgelegt. Dies stellt ein milderes Mittel zur Untersagung dar. Dem Versammlungsrecht gegenüberzustellen sind die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Staat zu schützenden überragend wichtigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit. Dies stellt daher im Hinblick auf die ohnehin bestehende gesetzliche Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 NVersG und des zeitlich befristeten Rahmens der Anordnung eine hinzunehmende und gerechtfertigte Beschränkung der Versammlungsfreiheit dar.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst auch nur bis zum 31.08.2023 befristet, um überprüfen zu können, ob die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Eingriff in die Versammlungsfreiheit weiter bestehen.

9. Anordnungen nach § 8 Abs. 1 NVerG für nicht rechtzeitig angemeldete Versammlungen können nach Art. 35 S. 2 VwVfG als Allgemeinverfügung erlassen werden. In der Rechtsprechung werden Allgemeinverfügungen, die sich zwar auf einen Einzelfall beziehen, insofern aber generell sind, da sie sich gegen eine unbestimmte Zahl von Anmeldenden und Teilnehmenden und/oder gegen eine Vielzahl an Versammlungen richten, für zulässig befunden, wenn sie sich auf einen einzelnen und konkret erkennbaren Lebenssachverhalt beziehen. Als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen.

So liegt die Sachlage hier. Konkrete Adressaten sind in der Regel nicht bekannt, die Aktionen werden von verschiedenen Personen als faktische Leitungen und Teilnehmende durchgeführt. Ein konkret Verantwortlicher ist im Vorfeld der Versammlungen nicht erkennbar. Die vorliegende Allgemeinverfügung, die auf konkrete Anhaltspunkte gestützt ist, bezieht sich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf ein konkret zu erwartendes Versammlungsgeschehen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen in Braunschweig

10. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da ausschließlich auf diesem Weg sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Seit über einem Jahr finden die nicht angezeigten Versammlungen mit den von ihnen ausgehenden Gefahren statt. In den vergangenen zwei Monaten ist eine deutliche Erhöhung der Frequenz festzustellen. Hinweise darauf, dass es zu einem Nachlassen kommen könnte, liegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund zwingt der Schutz der Rechte Dritter zum sofortigen Handeln. Der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann nicht abgewartet werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

11. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt als Eilfall gemäß § 13 Abs. 3a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig im Internet unter der Adresse „www.braunschweig.de/oeffentliche-bekanntmachungen“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

Weitere Hinweise

1. Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Bei der Berechnung

der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. In der Anzeige sind Ort, Zeitpunkt des Beginns und beabsichtigtes Ende, das Versammlungsthema, die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung mit persönlichen Daten sowie bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf anzugeben (§ 5 Abs. 1 u. 2 NVersG) Die Möglichkeiten zur Versammlungsanmeldung findet sich im Internet unter https://www.braunschweig.de/vv/produkte/II/32/32_1/32_11/versammlung.php

2. Mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung als Leiterin oder Leiter oder als teilnehmende Person zuwiderhandelt (§ 21 Abs. 1 Nr. 10 NVersG).

Der Oberbürgermeister
i. A.

gez.

Sack